

2807/AB XXI.GP

Eingelangt am: 20.11.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde vom 26. September 2001, Nr. 28771J, betreffend Wasserqualität aus Hausbrunnen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie auch schon in der Anfrage 2278/J zum selben Thema ausgeführt wurde, enthält das entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung dem Bundesgesetzgeber zugewiesene auf Art. 10 B-VG basierende Wasserrechtsgesetz 1959 Wasserressourcenbewirtschaftungsregelungen sowie Regelungen über den Schutz und die Reinhaltung von Gewässern. Diese umfassen grundsätzlich auch den Schutz der Wasserversorgung. Ziel des österreichischen Wasserrechtsgesetzes 1959 ist demnach der Schutz der natürlichen Ressource Wasser und die Bereitstellung von einwandfreiem Rohwasser zu Trinkwasserzwecken (vgl. § 30 WRG 1959) und daher die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Benutzung der Ressource Wasser.

Im Übrigen unterliegt Wasser lebensmittel- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen. Hygienevorschriften wie auch die Regelung des Trinkwassers als Lebensmittel fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen.

Bei der in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Situation sind großräumige, flächenhafte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Missstände primär hygienerechtliche Probleme betreffen.

Insofern aber eine mit der Verfassungsrechtslage im Einklang stehende wasserrechtliche Zuständigkeit bestehen sollte, wäre gegebenenfalls mit wasserpolizeilichen Aufträgen gemäß § 138 WRG 1959 und Schutzgebietsanordnungen bzw. -Überprüfungen gemäß § 34 WRG 1959 vorzugehen. Deshalb wurde der Bericht bereits am 30.5.2001 den Wasserrechtsbehörden in den Ländern mit dem Auftrag zur Vornahme der erforderlichen behördlichen Veranlassungen übermittelt.

Mit Note vom 22.6.2001 teilte dazu das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, in dessen Vollzugsbereich eine Häufung von Missständen beobachtet worden ist, mit, dass Brunnenanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben in aller Regel als bewilligungsfreie Grundwassernutzungen gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 betrieben werden. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen ist somit nicht gegeben, sie liegt in der Verantwortung der Besitzer.

Initiativen wie z.B. in OÖ "Für Ihr Trinkwasser unterwegs", Salzburg "Sauberes Trinkwasser: Alles klar" oder etwa "die Umweltberatung" in NÖ bieten Hausbrunnenbesitzern Hilfestellung und Unterstützung an (so etwa die Überprüfung der Wasserqualität u.a.).

Bei bewilligten Wasserversorgungsanlagen wird unter Beachtung der Rechtslage und der im Einzelfall gestalteten Bescheidlage eine periodische Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen gemäß § 134 Abs.1 WRG 1959 vorgenommen. Sollten Mängel an den einzelnen Brunnenanlagen ursächlich für die beobachtete Situation sein, wird von der Behörde auf § 50 WRG 1959 hinzuweisen sein, der für die Wasserberechtigten eine ex lege Verpflichtung zur Instandhaltung ihrer Wasserbenutzungsanlagen normiert.

Im Übrigen tragen eine Vielzahl von Maßnahmen generell zur Verbesserung der Grundwasserqualität in Österreich bei. Anzuführen ist hier insbesondere das umfassende Grundwassermonitoring zur Darlegung des Ist-Zustandes und von Entwicklungen, Planungen und Forschungsarbeiten zum Thema Grundwasserschutz und Erhaltung der Wasserressourcen,

Förderungsmaßnahmen für eine gewässerschonende Landwirtschaft, Stärkung des Wasserbewusstseins in der Bevölkerung u.a.m.

Zu Frage 3:

Bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Wasserentnahme sind vor dem Hintergrund einer sinnvollen Bewirtschaftung der Ressource nach Maßgabe der §§ 9 und 10 WRG 1959 u.a. das Maß und die Art (§ 13 leg.cit.) der Wasserbenutzung (Bedarf des Bewerbers, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das vorhandene Dargebot) festzulegen und die Einhaltung der öffentlichen Interessen (§ 105 leg.cit.) zu prüfen.

Gemäß § 9 Abs.2 WRG 1959 bedarf allerdings unter bestimmten Voraussetzungen die Benutzung der privaten Tagwässer keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Dies gilt gemäß § 10 Abs.1 WRG 1959 auch für die Benutzung des Grundwassers durch den Grundeigentümer für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht.

Zu den Fragen 4 und 5:

Infolge der fehlenden Kompetenz der Wasserrechtsbehörden ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Normierung eines Sanierungsprogramms für Hausbrunnen im Verordnungsweg verwehrt.

Auf Basis des Kompetenztatbestandes "Wasserrecht" erscheint lediglich die Streichung der zur Zeit bestehenden Bewilligungsfreistellungen für kleinere Entnahmen denkbar, womit aber ein noch nicht abschätzbarer behördlicher Mehraufwand verbunden wäre und den aktuellen Deregulierungsbestrebungen widersprochen würde.

Zu Frage 6:

Zum Schutz der Wasserversorgung(sanlagen) erscheinen Schutz- oder Schongebietsanordnungen (in der Regel durch den Landeshauptmann) denkbar, wenn die Grundwasserbeein-

trüchtigungen aus Einwirkungen im unmittelbaren Nahebereich der Entnahmestellen resultieren.

Mit der Novellierung des § 33 f WRG sind "Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser" in Verbindung mit nationalen Förderungsprogrammen sowie Pilotprojekten zur Grundwassersanierung als wichtige Initiativen für eine gewässerschonende Landwirtschaft gesetzt worden.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Nutzung von Hausbrunnen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserversorgung) fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Beantwortung ergibt sich auf Basis der Trinkwasserverordnung.

In gewissen Fällen könnte der Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage oder an Genossenschafts-/Verbandsanlage möglich sein. Regelungen von Anschlussverpflichtungen an Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.